

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2025

I.

Für die Bearbeitung der beiden Aufsichtsarbeiten **sind folgende Gesetzestextsammlungen als Hilfsmittel erlaubt** (§ 4a Abs. 2 Satz 7 StPrO):

- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Loseblattsammlung, München (Verlag C.H. Beck)
oder
- Nomos Gesetze Öffentliches Recht, Baden-Baden (Nomos-Verlag)
oder
- Basistexte Öffentliches Recht, München (beck-texte im dtv)
oder
- Kirchhof/Kreuter-Kirchhof (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg (Verlag C. F. Müller)

und

- Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, München (Verlag C. H. Beck)
oder
- Kirchhof/Kreuter-Kirchhof (Hrsg.) Staats- und Verwaltungsrecht Baden-Württemberg, Heidelberg (Verlag C. F. Müller)
oder
- Dolde/Graßhof/Remmert (Hrsg.), Landesrecht Baden-Württemberg, Baden-Baden (Nomos-Verlag)

und

- Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung, München (Verlag C. H. Beck)
oder
- Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht, Baden-Baden (Nomos-Verlag)

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Hilfsmittel selbst zu stellen. Sie haben im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, dass sich die verwendeten Gesetzestexte **auf dem neuesten Stand** befinden. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt als neuester Stand von Loseblattsammlungen derjenige der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurmonats, bei gebundenen Ausgaben die zu Beginn des Klausurmonats aktuellste Auflage.

Erlaubt ist darüber hinaus die Verwendung jeder anderen kommerziell erhältlichen, unkommentierten Gesetzessammlung. **Es ist allerdings nicht gewährleistet, dass in anderen als den oben genannten Gesetzessammlungen alle für die Bearbeitung der Übungsklausuren benötigten Vorschriften enthalten sind.**

Nicht zugelassen sind selbst hergestellte Gesetzestexte (z.B. Ausdrucke) sowie der elektronische Abruf von Gesetzestexten.

II.

Hinsichtlich des zulässigen **Inhalts der verwendeten Hilfsmittel** wird auf die Bekanntmachung des Landesjustizprüfungsamts bei dem Ministerium der Justiz und für Migration des Landes Baden-Württemberg „Zulässige Hilfsmittel in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Frühjahr 2025“, dort Abschnitt III., verwiesen.¹

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vom Aufsichtspersonal kontrolliert. Verstöße werden als Täuschungsversuch gewertet und können zu einer Herabsetzung der Note oder zur Bewertung der Arbeit mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ führen (§ 42 Abs. 1 StPrO). Es wird darauf hingewiesen, dass bereits das bloße Mitsichführen nicht zugelassener Hilfsmittel diese Sanktionen nach sich ziehen kann (§ 42 Abs. 2, § 6 StPrO).

Den Kandidaten wird *empfohlen*, zur Vermeidung von Unklarheiten im eigenen Interesse ganz auf Eintragungen in den Gesetzestext zu verzichten.

Einige der empfohlenen Gesetzessammlungen enthalten inhaltliche Einführungen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das vollständige oder auch nur teilweise „Abschreiben“ der Einführung keine eigenständige inhaltliche Leistung darstellt und – wenn es nicht offengelegt wird – als Täuschungsversuch gewertet wird.

gez. Prof. Dr. Klement

¹ https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PA/Staatsprüfung_in_der_Ersten_juristischen_Prüfung/F25/01_Zulässige_Hilfsmittel_F_25_Endfassung.pdf, zuletzt abgerufen 30. März 2025.